

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_501]

Einschreiben Übergabe

- persönlich -
Dr. Benjamin Lenhart
Direktor des Amtsgerichts
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 20.10.2023

Ihre Zeichen: **17 Js 29329/22** inkl. **2 C 355/23** [IG_K-JU_500]

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_501] ff., [IG_S13]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrter Herr Dr. Lenhart,

Sie haben mir mit auf den 16.10.2023 datiertem Schreiben u.a. mitgeteilt:

„wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist das Verfahren 17 Js 29329/22 hier rechtskräftig erledigt und wurde an die Staatsanwaltschaft München II zurückgesandt.“

Und ich habe Ihnen schon x-mal mitgeteilt ([IG_K-JU_426], [IG_K-JU_432], [IG_K-JU_455], [IG_K-JU_462], [IG_K-JU_468], [IG_K-JU_491], [IG_K-JU_496]), dass es weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder Zukunft ein **rechtskonformes Verfahren** bei Ihnen im Amtsgericht Ebersberg gegeben hat bzw. gibt oder geben wird, sondern

(Zitat aus meinem Schreiben [IG_K-JU_455] vom 16.06.2023 mit cc: an Sie)

*„Es gibt also nicht nur **KEIN Verfahren**, sondern eine **Herde von Mitarbeitern in den sog. Strafverfolgungsbehörden**, die es nicht ertragen, dass jemand, der sich einfach nicht von den Behörden und öffentlich-rechtlichen Organisationen untertänigst **betrügen, nötigen, erpressen** und **bestehlen** lassen will, und etlichen von ihnen ihre Gesetzesbrüche und insbesondere das **Begehen schwerster Straftaten nachgewiesen** hat, sich nun auch noch zur Wehr setzt, wenn man ihm mit **Unterstellung von Straftaten** (siehe Betreff: **Unterstellung von Beleidigungen**) und per **Aushebelung des verfassungsmäßigen Rechts auf „rechtliches Gehör“** (Art. 103 GG) einen Denkkzettel verpassen will.*

Und Sie, Frau Karn, sind eine aus dieser Herde.“

Hier wäre zu ergänzen: Auch **Sie, Herr Direktor Dr. Lenhart, sind einer aus dieser Herde.**

Ich habe nunmehr gegen RiAG Dieter Kaltbeitzer, DirAG Dr. Benjamin Lenhart, RiAG Hörauf, RiAG Karn, StvDir Gellhaus und RiAG Zoth das **Rechtsmittel der Strafanzeige** eingelegt.

(Zitat aus [\[IG_K-JU_498\]](#) vom 09.10.2023:)

„Wenn nun am 08.09.2023 von einer anonymen Person im AG Ebersberg durch die amtsanmaßende JHSekr'in Hengstberger mitgeteilt wird, dass jetzt auch die Letzten es begriffen haben, dass ich ein ungeeignetes Rechtsmittel nicht einlege, dann wird die daraus geschlussfolgerte und ständig wiederholte **Lüge** es sei „Rechtskraft“ eingetreten, nicht plötzlich zur Wahrheit (Ausschnitt aus dem Schreiben vom 18.09.2023 an Direktor und Stellvertretenden Direktor des AG Ebersberg, [\[IG_K-JU_491\]](#)):

„Wie angekündigt, wurde berücksichtigt, dass Sie ausdrücklich keinen Einspruch gegen den Strafbefehl vom 01.02.2023 eingelegt haben und **Rechtskraft festgestellt**.“

Hören Sie auf mit Ihrer **Lügerei** (bewusst unwahre Behauptungen). Es geht auch weiterhin nicht um den **Einspruch** gegen das Ergebnis von Taten (das Dokument Strafbefehl), sondern es geht um das Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Das Rechtsmittel gegen Straftaten ist nicht ein Widerspruch/Einspruch, sondern das Rechtsmittel gegen Straftaten ist die Strafanzeige. Das Ergebnis von Straftaten ist **nicht ein rechtskräftiges Dokument**, sondern ein **nicht rechtskräftiges**, aber **rechtswirksames Beweisdokument**, es wirkt indem es beweist, dass die Taten der Täter so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden.

In anderen Worten: Die anonym in Auftrag gegebene und vom einer amtsanmaßenden Sekretärin mitgeteilte, der Gesetzeslage widersprechende Feststellung einer angeblichen „Rechtskraft“ bzw. die **Lügerei** kann einen **Gerichtsbeschluss eines ordentlichen Gerichts** nicht ersetzen. „Ordentliches Gericht“ meint hier nicht nur ein Gericht der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“, sondern auch eines, dessen Richter sich an die Einhaltung der Verfassung (Art 20 (3), 97 (1) GG) und der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gebunden fühlen.“

„Im Schreiben vom 08.09.2023 ([\[IG_K-JU_490\]](#)) wurde auch anonym und ebenso **gelogen** mitgeteilt „Die Akten wurden **zuständigkeitshalber** an die Staatsanwaltschaft München II zurückgesandt.“ Was sollen die Akten bei der Staatsanwaltschaft München II, das Amtsgericht Ebersberg könnte langsam einmal anfangen die Einlegung der Rechtsmittel zu bearbeiten.“

Sie haben nicht „das Verfahren 17 Js 29329/22 [...] rechtskräftig erledigt und [...] an die Staatsanwaltschaft München II zurückgesandt“, sondern Ihr Benehmen erinnert an das Verhalten von Kleinkindern, die, um sich zu verstecken, sich die Hände vor die Augen halten.

Sie glauben, wenn Sie die Akte nicht mehr sehen müssen, die einen Großteil der Beweiskunden für die begangenen Straftaten von Ihnen und Ihren Mitarbeitern umfasst, dann wird alles gut.

Sie schreiben weiter:

„Was die Einsicht in den GVP betrifft, ist ein rechtliches Interesse (zumindest derzeit) nicht ersichtlich, weil kein betreffendes anhängiges Verfahren bekannt ist.“

Einsicht in Geschäftsverteilungspläne der Gerichte

(<https://www.datenschutz-bayern.de/faq/FAQ-Justiz-geschaeftsverteilung.html>)

„Der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts dient der Wahrung der verfassungsrechtlichen Garantie des so genannten "gesetzlichen Richters" nach **Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG** (Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden). Danach muss die Zuständigkeit der jeweiligen Richter bzw. Spruchkörper (Kammern bzw. Senate) für die richterlichen Geschäftstätigkeiten im Voraus, vollständig, schriftlich und abstrakt-generell nach objektiven Kriterien festgelegt sein.“

[...]

„Die Einsichtnahme ist für den Bereich der Zivil- und Strafgerichte, der so genannten ordentlichen Gerichtsbarkeit, in **§ 21 e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** bzw. für die Geschäftsverteilungspläne der jeweiligen Spruchkörper in **§ 21 g Abs. 7 i. V. m. § 21 e Abs. 9 GVG** geregelt.“

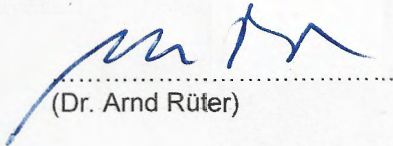
Das Gerichtsverfassungsgesetz macht die Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan nicht abhängig von irgendeiner Bedingung, auch nicht von der Einschätzung eines *derzeit ersichtlichen* rechtlichen *Interesses*, und schon gar nicht, wenn diese Einschätzung von jemand stammt, der ein extremes, strafrechtlich relevantes Interesse daran hat meine Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan zu verhindern.

Es bleibt also bei Ihrem Verfassungsbruch meines *grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör* (**Art. 103 (1) GG**) und des Bruchs von **Art. 6 der EMRK** „*Recht auf ein faires Verfahren*“; und das ist ggf. zu ergänzen durch einen Verfassungsbruch von **Art. 101 (1) GG**.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Das Gerichtsverfassungsgesetz macht die Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan nicht abhängig von irgendeiner Bedingung, auch nicht von der Einschätzung eines *derzeit ersichtlichen* rechtlichen *Interesses*, und schon gar nicht, wenn diese Einschätzung von jemand stammt, der ein extremes, strafrechtlich relevantes Interesse daran hat meine Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan zu verhindern.

Es bleibt also bei Ihrem Verfassungsbruch meines *grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 (1) GG)* und des Bruchs von *Art. 6 der EMRK „Recht auf ein faires Verfahren“*; und das ist ggf. zu ergänzen durch einen Verfassungsbruch von *Art. 101 (1) GG*.



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591

Vaterstetten

84025801 0490 21.10.23 11:43

Sendungsnummer: RT 8310 1096 8DE

Einschreiben

AG EBE
Dr. Lehner



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde am 24.10.2023 ausgeliefert.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

